

Ehmals und jetzt - seit fünfzig Jahren Anwalt in Basel

von Christian Brückner

Beitrag zur Festschrift § 20 Jahre PRO IUREö, Basel, 2019, S. 9-16

1969 machte ich mein Volontariat bei Charles Liatowitsch. Wie war es damals? Wie ist es heute? - Ich schildere einige Beobachtungen in loser Folge.

Gesellschaftliche Entwicklung

Zu den im vorliegenden Kontext wesentlichen Entwicklungen der letzten fünfzig Jahre in der Schweiz gehören die Vermehrung der verfügbaren Information, die Verflüchtigung religiöser und politischer Überzeugungen, der Wandel der überlieferten Pflicht-Ethik und des individuellen Verantwortungsbewusstseins hin zum kollektiven Anspruch auf individuelles Wohlbefinden und, damit verbunden, ein Verlust von verbindlicher ethischer Orientierung und politischem Interesse.

Spezialisierung und Professionalisierung

Die Vermehrung der Dienstleister und der verfügbaren Information sowie die wachsende Komplexität der Geschäfte haben in manchen Berufen zur zunehmenden Spezialisierung geführt. In der Medizin besteht der Trend seit hundert Jahren. Bei den Juristen hat die Spezialisierung etwas später Einzug gehalten. Mit ihr hat sich der Begriff der Professionalität verbunden. Nur wer eine Spezialisierung nachweist und sich innerhalb ihrer Grenzen bewegt, kann das Siegel der Professionalität für sich in Anspruch nehmen.

Die Kehrseite der Spezialisierung und der damit verbundenen Aufteilung der Arbeit auf pluralistische Teams von Spezialisten ist der *Verlust des Überblicks*. Strategisches Denken und Besinnung auf Grundsätzliches sind heute wohl weniger bestimmend, als sie es noch vor fünfzig Jahren waren. [**S. 10**]

Entwicklung der Rechtsetzung

Zu Studienzeiten habe ich das Recht verstehen gelernt als die vom Staat getragene *Architektur der gesellschaftlichen Ordnung*, dies noch im Sinne der deutschen Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, die das Recht als ein *System* auffasste. Das System wurde als etwas Dauerhaftes, Stabiles verstanden, das von Zeit zu Zeit gewisser Modifikationen bedurfte. ZGB und OR galten zu meinen Studienzeiten noch praktisch unverändert in jener Gestalt, in der sie sechzig und achtzig Jahre zuvor in Kraft gesetzt worden waren. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft bemühten sich um die Anpassung des Systems an den Wechsel der Realitäten einschliesslich der politischen Rahmenbedingungen, ferner um die Perfektionierung seiner logischen Kohärenz.

Mittlerweile hat sich das systematische Rechtsdenken gewandelt zu einer Betrachtungsweise, in der das Recht als die aufgehäuften Summe gesetzlich angeordneter und höchstrechtlich formulierter Normen verstanden wird. Das Konzept der aus *einem* Geist geschaffenen Architektur hat demjenigen einer pluralistisch erarbeiteten Regulierung Platz gemacht,

für die eher das Bild des *Ameisenhaufens* als dasjenige eines architektonisch gestalteten Gebäudes zutrifft.

Dieser Wandel geht einher mit der erwähnten Vermehrung der verfügbaren Information. Vor fünfzig Jahren waren die Rechtsquellen noch solcherart überschaubar, dass *Einzelpersonen* weite Rechtsgebiete überblicken und in persönlich geprägten Gesamtdarstellungen und Gesetzeskommentaren zusammenfassen konnten.

Mit der Vermehrung der Information ist stattdessen die *Teamarbeit* zur Regel geworden, und, mit ihr, der Verlust persönlicher Prägung. Die politische Korrektheit verlangt von den Teamarbeitern, sich bezüglich persönlicher Überzeugungen zurückzuhalten und nur zu schreiben, was jedermann denken und schreiben könnte.

Die Idee der stabilen Architektur, die nur bei Bedarf nachgebessert zu werden braucht, hat der Idee der permanenten Veränderung Platz gemacht. Die Rechtsetzung ist zur nichtabbrechenden Folge von Projekten geworden, an denen eine Vielzahl von Teams nacheinander, nebeneinander und gegeneinander arbeiten, ohne dass das einzelne Projekt einen klaren Anfang und ein klares Ende hat.

Diese Entwicklung steht im Einklang mit anderen Lebensgebieten. In der Informatik hat man sich daran gewöhnt, von den Pro- [**S. 11**] dukte-Lieferanten unter dem Vorwand der Wartung fast täglich mit Updates überschwemmt und periodisch zur kostspieligen Anschaffung neuer Hard- und Software gezwungen zu werden, obwohl das Neue meist nicht besser ist als das Alte und jede Umstellung mit Betriebsunfällen und Schulungsaufwand verbunden ist. Der permanente Wechsel ist auch an anderen Orten zur Regel geworden. Man denke an das öffentliche Bauwesen, wo sich Strassen und Plätze dauernd im Umbau befinden, oder ans Erziehungswesen, wo Schul- und Studienreformen den Charakter einer chronischen Krankheit angenommen haben.

In diesem Sinne ist der Bundesgesetzgeber unablässig damit befasst, Gesetze zu produzieren und zu verändern. Er fühlt sich getragen von der verbreiteten Meinung, die Probleme dieser Welt seien auf dem Weg der Gesetzgebung zu lösen, und von einer *classe politique*, die nach Gesetzgebungs-Themen Ausschau hält, mit denen sie Wählergunst zu gewinnen hofft. Im Hintergrund steht die Bundesverwaltung, insbesondere das Bundesamt für Justiz, das nicht nur tatkräftig unterstützt, sondern gemäss seiner Homepage Gesetzesprojekte auch in eigener Federführung lanciert.

Ver-Administrierung der Gesellschaft

Zu den Tendenzen der letzten Jahrzehnte gehört die Ver-Administrierung der Gesellschaft. Die Digitalisierung ist mitverursachend. Produktive Abläufe werden überwuchert von administrativen Vorgaben und Kontrollen. Wer als Universitätsprofessor, Richter, Anwalt, Arzt oder Landwirt produktiv tätig sein möchte, muss einen wachsenden Teil seiner Zeit unproduktiven administrativen Belangen - dem Dokumentieren seiner Tätigkeit, dem Erstellen von Meldungen, Ausfüllen von Formularen, der Teilnahme an Pflicht-Schulungen, Koordinationssitzungen etc. - widmen und eine wachsende Flut von E-Mails täglich abarbeiten.

Zur Justiz

Bertold Brecht zeigt im "Kaukasischen Kreidekreis" den Volksrichter Azdak, der nach einmaliger Anhörung der Parteien das Urteil spricht und dabei den Nagel auf den Kopf trifft. Zu Zeiten hatte man geglaubt, durch Dekret die Gerichte zu schnellem Urteilen zwingen zu können. - Es geht nicht. [**S. 12**]

Die Tendenz geht weiterhin in Richtung einer Verlängerung und Verteuerung der im schriftlichen Verfahren geführten Prozesse und damit zur Verschlechterung der Qualität, weil lange und teure Verfahren kaum zur inhaltlichen Verbesserung der Urteile führen, aber oft den Verzicht auf berechnete Ansprüche erzwingen. Anders gesagt: Die inhaltliche Perfektionierung der Rechtsfindung steigert die Urteilsqualität nur unwesentlich, verglichen mit den Verzögerungsschäden, die eine langsame und teure Justiz den Rechtssuchenden zufügt.

Dessen ungeachtet sind Gesetzgeber, Anwaltschaft und Gerichte in Permanenz damit befasst, die Komplexität der Verfahren zu steigern. Die Digitalisierung ermöglicht die explosionsartige Vervielfachung der Prozess-Dokumentation.

Damit geht eine Ent-Persönlichung des Betriebs einher. Urteilsberatungen werden hinter verschlossenen Türen abgehalten, die Urteile schriftlich eröffnet. Das begünstigt manche Schreibtisch-Urteile, die nicht möglich wären, wenn die Richter den Parteien bei einer mündlichen Eröffnung in die Augen schauen müssten.

Zum Anwaltsberuf

Mein ehemaliger Lehrmeister Charles Liatowitsch verteidigte einen Berufskollegen vor Strafgericht, der als Verwaltungsrat aufgrund einer vom Klienten geschönten Bilanz eine Anklage wegen Falschbeurkundung abzuwehren hatte. Liatowitsch belehrte mich: *Als Advokat dürfen Sie sich nie an den Geschäften ihrer Klienten beteiligen; gehen Sie in keine Verwaltungsräte; sie verlieren sonst Ihre Unabhängigkeit!*

Liatowitsch verkörperte den Typ des kraftvollen, nach allen Richtungen unabhängigen Einzelkämpfers. Er führte Zivilprozesse einschliesslich Ehescheidungsverfahren, machte Strafverteidigungen, Rechts- und Lebensberatung, Firmenberatungen, vertrat Klienten in handelsrechtlichen Streitigkeiten, in Enteignungs-, Bau-, Steuer- und anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren, und er waltete als Schiedsrichter. Mit dieser Vielfalt war er nicht allein. Die meisten Advokaten in Basel waren um 1970 noch Allrounder nach der Art von Hausärzten. Manche hatten berufliche Schwerpunkte, aber alle machten alles, die einen besser, die andern schlechter. Wer einen guten Ruf hatte und speditiv arbeitete, hatte eine volle Praxis und konnte sich seine Klienten auswählen. Der finanzielle Erfolg kam von selber. [**S. 13**]

Mit der zunehmenden Vernetzung der Anwaltstätigkeit hat sich die *Selektion von Klienten* verflüchtigt. Bei Mandaten, die von Firmen-Rechtsabteilungen, Versicherungen oder Korrespondenzanwälten zugewiesen werden, klärt man nur Interessenkonflikte ab; ob es sich um einen "guten" Fall, d.h. um ein sachlich und ethisch vertretbares Mandat und eine anständige Klientschaft handelt, wird nicht gefragt oder genauer: Wer solche Fragen stellt, fällt aus den Netzwerken heraus und muss mit Laufkundschaft vorlieb nehmen.

Ehemals wurden die drei grossen Basler Chemiefirmen Ciba-Geigy, Sandoz und Roche von je einem exzellenten Basler Advokaten und dessen Büro juristisch extern betreut.

Wichtigste Qualifikation dieses Advokaten war strategisches Denken, wozu er die Kenntnisse des juristischen Allrounders und wirtschaftliches Verständnis mitbrachte. Mit dem Verwaltungsratspräsidenten, dem CEO und dem Chef der firmeninternen Rechtsabteilung verkehrte er auf Augenhöhe. Er verantwortete den Erfolg oder Misserfolg juristischer Massnahmen und Unterlassungen. *Erfolg* war oberstes Ziel: Aussichtsreiche Prozesse sollten gewonnen, riskante Positionen durch Vergleich oder Verzicht erledigt werden; die treffsichere Chancenbeurteilung war das Markenzeichen juristischer Exzellenz. Bei grossen Kalamitäten wie Seveso und Schweizerhalle übernahm der Externe die Oberleitung der Abwehr oder war mindestens Mitglied des strategischen *Steering Committees*. Die Rechtsabteilung der Firma fungierte als sein Stab.

Das ist etwa ums Jahr 1990 herum anders geworden. Der Kontakt der externen Anwälte zu den Chefs der grossen Konzerne ist nicht mehr gewährleistet. Beidseits hat eine Entpersönlichung stattgefunden. Manche Konzernchefs sind nicht mehr identifikationsstiftende Patrons, die ihren Unternehmungen ein persönliches Gesicht geben, sondern international rekrutierte Spezialisten, die die börsenrelevanten Kennzahlen der Firma optimieren und in ihrer Amtszeit ein Maximum an Geld für sich selber herausholen. Für sie ist die Arbeitgeberfirma nicht mehr Lebensaufgabe und Heimat, sondern Projekt und Einkommensquelle.

Auch der Verkehr mit den externen Anwälten ist entpersönlicht. Die Verteilung von Mandaten liegt nun meist in der Kompetenz der firmeninternen Rechtsabteilungen. Die Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit - despektierlich auch "ass-covering" genannt - ist zuweilen ebenso wichtig wie das Firmeninteresse am strategischen Erfolg. Manche Mandate werden im Submissionsverfahren [*S. 14**] erteilt. Nicht die Treffsicherheit der Chancenbeurteilung und die Überzeugungskraft strategischer Überlegungen entscheiden über den Zuschlag, sondern die Reputation der Kanzlei, der Nachweis spezialisierter Teams und transparenter Kostenstrukturen, ferner, wenn möglich, die Offerte von Kostendächern für definierte Meilensteine der Fallbearbeitung. Die juristische Chancenbeurteilung wird vertagt, weil kein vorsichtiger Jurist sich nachträglich eine Fehlbeurteilung vorhalten lassen möchte. Damit wird auch die strategische Grundsatzfrage, ob prozessiert, verglichen, anerkannt oder verzichtet werden soll, im Diffusen gelassen. Man tastet sich schrittweise vorwärts.

Die amerikanischen Anwälte sind uns Schweizern diesbezüglich weit voraus. Dort sind sich die Prozessanwälte beider Seiten oft einig im Bemühen, ein Maximum an Honoraren aus ihren Fällen herauszuholen. Die Verfahren werden als ritualisierte Ping-Pong-Spiele zwischen den beteiligten Kanzleien in die Länge gezogen, bis die Mittel oder die Geduld der Klienten am Ende oder die Sache aus einem anderen Grund zum "Settlement", d.h. zum Vergleich, reif geworden ist. Der Vergleich als Schlusspunkt des Ping-Pong-Spiels hat den Charme, dass die Sach- und Rechtsfragen ungeklärt bleiben. Offen bleibt damit auch, ob Fehler gemacht wurden, sei es bezüglich der Auslösung oder bezüglich der Beilegung des Streits. Auch Anwälte und Richter brauchen sich nach Findung des Kompromisses keinen solchen Fragen zu stellen.

Ich habe bei einer haftpflichtrechtlichen Schulung einmal die Empfehlung formuliert, Versicherer, Anwalt und Klient sollten nach jeder Fallerledigung eine Manöverkritik durchführen und sich gegenseitig Rechenschaft geben, ob man etwas hätte besser machen können. Daraus wären gute Lehren für die Zukunft zu ziehen gewesen. - Die Empfehlung war naiv. Das rückblickende Benennen allfälliger Fehler wird von keinem unmittelbar Beteiligten gewünscht.

Die Rekrutierung des externen Anwalts für ein anlaufendes Mandat ist bei Klientinnen mit eigenen Rechtsabteilungen, wie gesagt, von der Vermeidung von Verantwortlichkeit mitgeprägt. Um sich keinen Vorwürfen auszusetzen, präferieren manche Firmenjuristen Anwaltskanzleien, deren Professionalität für die betreffende Materie anerkannt ist. Bei grossen Interessewerten wird zudem eine gewisse Mindestgrösse der Kanzlei gewünscht. Sind diese Kriterien erfüllt, so können die zuständigen Leute ruhig schlafen, auch wenn bei der Abwicklung des Mandats wichtige Entscheide falsch getroffen werden, die Sachbearbeitung dürftig und das Ergebnis enttäuschend ist. So kann es kommen - was ich bisher zweimal beobachtet habe -, dass Basler Firmen für wichtige Prozesse vor dem Zivilgericht Basel-Stadt eine Zürcher Kanzlei mandatieren, worauf diese einen Basler Prozessanwalt als Unterakkordanten beizieht. Die Sache wird dadurch für die Klientschaft mindestens doppelt so teuer, wie wenn sie sich mit dem Basler Anwalt kurzgeschlossen hätte.

Das heisst nicht, dass treffsicheres Urteil und taktisches Geschick nicht auch heute geschätzt und honoriert werden. Bloss haben diese Aspekte bei Mandatzuteilungen in submissionsähnlichen Verfahren ein geringeres Gewicht, als wenn der Patron selber Umschau hält und nach seinem Ermessen entscheidet. Aus der Sicht der meisten Dienstleister ist der Kundennutzen nur noch eines unter mehreren Zielen. Die Verfolgung von Honorarinteressen gilt nicht mehr als anstössig. Auch bei den freien Berufen, die in früheren Zeiten ausschliesslich dem Kundennutzen verpflichtet zu sein vorgaben und also keine Werbung trieben, hat die offen deklarierte Maximierung von Umsatz und Gewinn Einzug gehalten und - im Gegensatz zu früher - die Gewissheit, dass niemand sich dieser Zielsetzung zu schämen braucht.

Zum Notariat

Um 1970 war das Notariat für manche Basler Advokaten eine opulente Quelle zusätzlichen Berufseinkommens, gewissermassen die Konfitüre aufs Brot. Das sehr schwierige und zuweilen lotterieähnliche Notariatsexamen, zu dessen Vorbereitung kein adäquater Lehrgang angeboten wurde, bewirkte einen faktischen Numerus clausus, indem nur etwa 100 Basler Advokaten auch Notare waren. Niemand war Nur-Notar. Der Formzwang für bestimmte privatrechtliche Geschäfte und die Abschottung der Grundstücksgeschäfte gegenüber ausserkantonaler notarieller Konkurrenz verliehen den Basler Notaren ein Monopol, das ihnen in Verbindung mit dem staatlich verordneten Notariatstarif oft ein erfreuliches, zuweilen ein exorbitantes Honorar bescherte. Die Taxe betrug für Grundstücksgeschäfte 2,5 Promille, für Handelsregistergeschäfte 2 Promille des Geschäftswerts. Erhöhte eine Grossbank in Basel ihr Kapital um 100 Mio. Franken, so waren 2 Promille ein stattliches Honorar für den Notar, der das Protokoll unterzeichnete, auch wenn er an mehreren Vorbesprechungen teilgenommen und mit dem Handelsregister verhandelt hatte. [**S. 16**]

Seither sind die Notariatstaxen in Basel massiv gesenkt und für alle Geschäfte ein Plafond von CHF 50'000.-- eingeführt worden. Der Nachbarkanton Basel-Landschaft hat für seine freiberuflichen Notare einen Billigtarif eingeführt, der bei manchen Geschäften keine kostendeckende Entschädigung mehr gewährleistet. Aargau hat seinen Notaren erlaubt, den staatlichen Tarif beliebig zu unterbieten, womit das Tor zur freien Preiskonkurrenz geöffnet ist. Die Abschottung der Grundstücksgeschäfte vor ausserkantonaler Konkurrenz besteht in Basel zwar weiterhin, wird aber gelegentlich wohl wegfallen; denn die politischen Kräfte, die die interkantonale Freizügigkeit aller öffentlichen Urkunden fordern, sind stark, die Argumente zur Verteidigung abgeschotteter Märkte eher schwach. Für junge Juristinnen und Juristen in Basel ist es damit nicht mehr gewiss, ob die Investition eines Ausbil-

dungsjahres für die Vorbereitung des (weiterhin lotterieähnlichen) Notariatsexamens rentiert.

In den urbanen Zentren hat der Trend zur Spezialisierung auch vor dem Notariat nicht Halt gemacht. Während das traditionelle Berufsbild des Notars dasjenige eines Allrounders ist, der seine Klienten umfassend zu allen Belangen berät, die familien-, sachen- und handelsrechtliche Gestaltungen erfordern, sind juristische Gestaltungen und notarielle Beurkundung mittlerweile zu separaten Spezialitäten geworden. Namentlich die handelsrechtlichen Gestaltungen gehören heute zu den Kernkompetenzen von Anwaltskanzleien mit Transaktionsabteilungen. Die neue Kernkompetenz der Notare besteht in der *Gewährleistung der Eintragungsfähigkeit* der Akten, die bei Grundbuch- und Handelsregisterämtern eingetragen werden müssen.

Angesichts der von den Registerämtern laufend höher geschraubten Anforderungen wird die Gewährleistung der Eintragungsfähigkeit zu einer professionellen Spezialität, die nicht nur die vollberufliche Befassung mit der Materie, sondern auch den permanenten kollegialen Kontakt mit den Ämtern und die Kenntnis ihrer Eigenheiten erfordert. Dies führt mittlerweile zu einer Konzentration der grösseren Geschäfte in der Hand relativ weniger Notare, die für rasche und zuverlässige Erledigung bekannt sind.

Auch wenn die Freizügigkeit aller öffentlichen Urkunden einmal kommt, ist das Notariat in der Schweiz nicht gefährdet. Die Registerämter sorgen mit ihren immer höheren Anforderungen dafür, dass die Kundschaft auf die Notare angewiesen bleibt.

Hrsg. PRO IURE, Basel, Helbing Lichtenhahn Verlag, Schriftleitung Prof. Dr. iur. Roland Fankhauser; bibliografische Angaben abrufbar über <http://dnb.dnb.de>